[illegible] machte das strenge Verbot Gregors IX., neue Sammlungen zu fertigen, ein Abhaltungsgrund [illegible]; sodann enthielten die Manuscripte, welche Lehrer und Schüler in Händen hatten, den Text der Decretalen und die Glosse, es fehlte auf den einzelnen Blättern der Raum, die Decretalen einzutragen; endlich wurden bei dem letzteren Verfahren die im Gebrauche befindlichen Manuscripte [illegible] und der mit großen Mühen [illegible] derselben nothwendig werden [illegible]. Darum [illegible] Bonifaz VIII. in seiner Bulle Sacrosanctae § Hoc sine causa, er habe die Sitte früherer Vorgänger, die Einrichtung der neuen Sammlungen zu befehlen, verlassen, ne in [illegible] libros destrui et alios nos [illegible] sumptibus, laboribus et expensis [illegible] novo [illegible] conscribi [illegible]. Die [illegible] wurden [illegible] V. [illegible] Bernard [illegible] Gregors X. [illegible] genannten [illegible] Innocenz' III. [illegible] Cupientes) [illegible] (vgl. über [illegible] 1280) beweisen, [illegible] gesetzgeberische Gesetze [illegible] wie bei den [illegible] wurden. Aber neben [illegible] von Gregor IX. er[illegible] Sammlungen; meh[illegible] enthalten Decre[illegible] 1261), Urban IV. [illegible] V. (1265—1268); [illegible] andern Prager Hand[illegible] finden sich 92 verschie[illegible] Nummern, und die [illegible] bekannten Sammlung [illegible] Diese Privatarbeiten ent[illegible] Verordnungen der Päpste [illegible] Bonifaz VIII., enthalten [illegible], d. h. Decretalen, [illegible] Compilationen [illegible] X. und Nicolaus' III. [illegible] hatten (Phillips IV, [illegible] der Quellen und Li[illegible]

[illegible] Stand der Dinge, als der ener[illegible] Cajetanus un[illegible] Bonifaz VIII. (1294) den apo[illegible] Das seit Gregor IX. er[illegible] nur in zahlreichen Samm[illegible] die einfachste Uebersicht in [illegible] Decretalen behandel[illegible] Gegenstand, andere, bei [illegible] auf besondere Verhältnisse [illegible] Bedürfnisse berechnet, wurden [illegible] und auch die Aechtheit der einen oder anderen in Zweifel gezogen. In Erwägung der mißlichen Sachlage und auf Bitten von verschiedenen Seiten (namentlich von der Universität Bologna, die dazu einen eigenen Abgesandten, Jacob von Castello abschickte), ertheilte der Papst einer Commission, bestehend aus Wilhelm von Mandagota, Erzbischof von Embrun, Berengarius Fredoli, Bischof von Beziers, und Richard de Senis, Vicekanzler der römischen Kirche, den Auftrag, die seit Gregor IX. erschienenen Decretalen sorgfältig durchzusehen (recensere) und die als tauglich sich erweisenden in Verbindung mit einigen seiner eigenen Constitutionen zu Einer großen Sammlung zusammenzustellen. Bonifaz publicirte das Werk 1298 in einem Consistorium und schickte [illegible], von den Cardinälen geprüft und gutgeheißen, an die Universitäten (die Bulle für Bologna Sacrosanctae Romanae ecclesiae steht vor den Ausgaben des Liber sextus, die gleichlautende für Paris wurde nach einem Codex der Gießener Universitätsbibliothek zuerst von Koch l. c. 49 sqq. mitgetheilt, und die für Salamanca bestimmte ist erwähnt bei Potthast, Regest. II, n. 24 726). Ueber das von den Redactoren (natürlich nach den Weisungen des Papstes) beobachtete Verfahren machen die Bullen eingehende Mittheilungen. Decretalen, welche nur vorübergehende Verhältnisse betrafen, oder mit sich oder anderen Rechten im Widerspruch standen, oder als ganz überflüssig sich erwiesen, wurden von vornherein bei Seite gelassen (pluribus ex ipsis, quum vel temporales, aut sibi ipsis vel aliis juribus contrariae, seu omnino superfluae viderentur, penitus resecatis); von den übrigen seien einige abgekürzt, andere ganz oder theilweise verändert und an denselben zahlreiche Verbesserungen, Entziehungen (die ihnen einen andern Sinn gaben), sowie Zusätze gemacht worden, je nachdem das Bedürfniß es zu erfordern schien (reliquas, quibusdam ex eis abbreviatis, et aliquibus in toto vel in parte mutatis, multisque correctionibus, detractionibus et additionibus, prout expedire vidimus, factis in ipsis, in unum librum redigi mandavimus et sub debitis titulis collocari). Bonifaz hat also im Wesentlichen die von Gregor IX. dem hl. Raymund vorgezeichnete Methode einhalten lassen; auch wurde der vorliegende massenhafte Stoff in fünf Bücher eingetheilt, diese in die herkömmlichen Titel zerlegt und unter diese die einzelnen Decretalen eingefügt. Die Sammlung sollte bloß eine Ergänzung oder ein Anhängsel der Gregoriana sein; daher gab ihr der Papst mit Rücksicht auf die fünf Bücher der letztern den Namen Liber sextus, „damit beide, die vollkommene Sechszahl umfassend, die vollkommene Form der Geschäftsbehandlung und der Disciplin darbieten". Auch die Citirart stimmt bei beiden überein; nur wird bei dieser Sammlung nach der Zahl des Kapitels mit der Titelüberschrift und nach den Zahlen des Buches und Titels das Zeichen in VI oder VI gesetzt, z. B. c. 2 de consuetudine